

VII. Nachtrag zur Personalverordnung

vom 10. September 2019

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:¹

I.

Der Erlass «Personalverordnung vom 13. Dezember 2011»² wird wie folgt geändert:

Art. 78b (neu)

Besondere Bestimmungen für hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen und Richter

a) Grundsatz

¹ Für hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen und Richter des Versicherungsgerichtes, der Kreisgerichte sowie der Verwaltungsrekurskommission werden Art. 73a bis 78 sowie Art. 173 dieses Erlasses nicht angewendet. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 78c, 78d und 177 dieses Erlasses.

² Die Besoldung von Richterinnen und Richter, die Magistratspersonen sind, richtet sich nach der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013³.

Art. 78c (neu)

b) Besoldung

1. Ziellohn

¹ Hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen und Richter des Versicherungsgerichtes erhalten einen Lohn von 80 Prozent der Besoldung nach Art. 3 Abs. 2 der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013⁴.

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2020.

² sGS 143.11.

³ sGS 143.210.

⁴ sGS 143.210.

² Hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen und Richter der Kreisgerichte und der Verwaltungsrekurskommission erhalten vorbehältlich von Abs. 3 dieser Bestimmung einen Lohn von 75 Prozent der Besoldung nach Art. 3 Abs. 2 der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013⁵.

³ Hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen und Richter der Kreisgerichte, die unter Ziff. 3 der Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz vom 1. Juni 2008⁶ fallen, erhalten einen Lohn von 65 Prozent der Besoldung nach Art. 3 Abs. 2 der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013⁷.

⁴ Der Lohn nach Abs. 1 bis 3 dieser Bestimmung wird als Ziellohn bezeichnet.

Art. 78d (neu)

2. Abstufung

¹ Den Ziellohn erhalten ab Amtsantritt Personen, die:

- a) das 45. Altersjahr vollendet haben und
- b) eine Richterfunktion in fester Anstellung mindestens 48 Monate ausgeübt haben.

² Personen, die eines der beiden Kriterien nach Abs. 1 dieser Bestimmung nicht erfüllen, erhalten den Ziellohn abzüglich 7,5 Prozent. Der Abzug beträgt 15 Prozent für Personen, die beide Kriterien nicht erfüllen.

³ Der nach Abs. 2 dieser Bestimmung reduzierte Lohn erhöht sich auf den 1. Januar jedes Folgejahres um 3 Prozent des Ziellohns, bis er den Ziellohn erreicht.

⁴ Wird nach Amtsantritt eines der Kriterien nach Abs. 1 dieser Bestimmung erreicht und sind in der Folge beide Kriterien erfüllt, entspricht der Lohn ab dem 1. Januar des Folgejahres dem Ziellohn.

⁵ Wird nach Amtsantritt eines der Kriterien nach Abs. 1 dieser Bestimmung erreicht und ist in der Folge ein Kriterium erfüllt, wird für die Berechnung des Lohns ab dem 1. Januar des Folgejahres davon ausgegangen, dass jenes Kriterium schon bei Amtsantritt erfüllt war. Die weitere Lohnentwicklung richtet sich nach Abs. 3 und 4 dieser Bestimmung.

Art. 82a (neu)

c) Präsidialzulage Gerichte

¹ Als jährliche, vom Beschäftigungsgrad unabhängige Präsidialzulage erhält die Präsidentin oder der Präsident:

⁵ sGS 143.210.

⁶ nGS 44-52.

⁷ sGS 143.210.

- a) des Versicherungsgerichtes Fr. 7'200.-;
- b) der Verwaltungsrekurskommission Fr. 6'600.-;
- c) des Kreisgerichtes St.Gallen Fr. 6'600.-;
- d) der übrigen Kreisgerichte jeweils Fr. 5'400.-.

² Die Präsidialzulage für die Kantonsgerichtspräsidentin oder den Kantonsgerichtspräsidenten und die Verwaltungsgerichtspräsidentin oder den Verwaltungsgerichtspräsidenten richtet sich nach der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013⁸.

Art. 177 (neu)

Übergangsbestimmungen des VII. Nachtrags vom 10. September 2019

¹ Liegt der Jahreslohn einer Richterin oder eines Richters, auf die oder den die Bestimmungen nach Art. 78b bis Art. 78d dieses Erlasses anwendbar sind, am 1. Januar 2020 oberhalb des Ziellohns, wird:

- a) er per 1. Juni 2023 auf den Ziellohn, höchstens aber um Fr. 6'500.- gesenkt;
- b) der Richterin oder dem Richter ab dem Jahr 2020 eine allfällige allgemeine Lohnerhöhung nach Art. 37 f. des Personalgesetzes⁹ nur bis zur Höhe des Ziellohns nach der allgemeinen Lohnerhöhung gewährt.

² Für eine Richterin oder einen Richter, für die oder den grundsätzlich ein reduzierter Ziellohn nach Art. 78d dieses Erlasses zur Anwendung käme, wird der Lohn auf den 1. Januar 2020 und in den Folgejahren so berechnet, als hätte das Ziellohnmodell nach Art. 78c und Art. 78d dieses Erlasses bereits bei Amtsantritt gegolten.

³ Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung wird nicht angewendet auf Richterinnen und Richter, die vor dem 1. Januar 2020 das 60. Altersjahr vollendet haben.

Anhänge

- 1 «Referenzfunktionen (Art 73b)» (*geändert*)

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

8 sGS 143.210.

9 sGS 143.1.

nGS 2019-061

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2020 angewendet.

St.Gallen, 10. September 2019

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Anhang 1: Referenzfunktionen (Art. 73b) (*geändert*)

Abschnitt A Verwaltung

3. Betreuung und Soziales

Bezeichnung	Abkürzung	Lohnband- breite
Betreuung und Soziales 1	BUS1	10 bis 15
Betreuung und Soziales 2	BUS2	12 bis 17

6. Justiz

Bezeichnung	Abkürzung	Lohnband- breite
Geschäftsschreiber/in 1	GES1	22 bis 29
Geschäftsschreiber/in 2	GES2	24 bis 31
Kreisrichter/in ¹	KRH	30 bis 35
Kreisgerichtspräsident/in	KGP	30 bis 35
Abteilungspräsident/in Verwaltungsrekurskommission (VRK)	VRK	30 bis 35
Versicherungsrichter/in	VGR	31 bis 36
Abteilungspräsident/in Versicherungsgericht	VGP	31 bis 36

¹ Auch: Vizepräsident/-in des Kreisgerichtes, Abteilungspräsident/-in, Kammerpräsident/-in, Mitglied der Verwaltungskommission.